

Veränderungssperre der Stadt Halle (Saale)

für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“

Präambel

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“ gemäß § 16 Absatz I BauGB als Satzung beschlossen.

-Baugesetzbuch

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

-Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

(GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 30. November 2011 (GVBl. S. 814)

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat am ~~44.12.2014~~ **25.01.2012** die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für diesen Bebauungsplan wird für das Gebiet dieses Bebauungsplans eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist identisch mit dem Gebiet des Bebauungsplans Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“. Dieser ergibt sich aus der Anlage, die Teil dieser Veränderungssperre ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt werden.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen können von Absatz 1 Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“ für das nach § 2 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich wird.

Anlage Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre zum
Bebauungsplan Nr. 155 „Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost“

Halle (Saale),

-Siegel-

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister